

Aktuelle juristische Themen der Messdienstbranche 2024

Referent: Rechtsanwalt Martin Alter

Gliederung:

- I. Auswirkungen der Preisbremsen auf die Heizkostenabrechnung
- II. Änderungen durch das Gebäudeenergiegesetz
- III. Auslauf der Duldung bei Tauchhülsen
- IV. Rechtsprechungsübersicht
- V. Herausgabe von Schlüsselmaterial gemäß § 5 Abs. 5 HeizkV
- VI. praktische Probleme der CO₂Kostenaufteilung

Ermittlung des Entlastungsbetrages nach EWPBG und StromPBG

	Gaspreisbremse	Wärmepreisbremse	Strompreisbremse
Laufzeit	1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 (Verlängerung bis 30. April 2024 möglich)		
Entlastungskontingent	80 % des in 9/2022 prognostizierten Jahresverbrauchs (Basis 2021)	80 % des in 9/2022 prognostizierten Jahresverbrauchs (Basis 2021)	80 % des prognostizierten Jahresverbrauchs (Basis 2022)
Referenzpreis	12 ct/kWh (brutto)	9,5 ct/kWh (brutto)	40 ct/kWh (brutto)
Entlastungsbetrag auf Abschläge	Monatlicher Entlastungsbetrag = (vertraglicher Preis - Referenzpreis) x Entlastungskontingent / 12		

§ 20 Jahresendabrechnung (Energielieferant)

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, in seinen Rechnungen für Lieferungen an Letztverbraucher oder Kunden unbeschadet sonstiger Vorgaben entnahmestellenbezogen folgende Angaben gesondert auszuweisen:

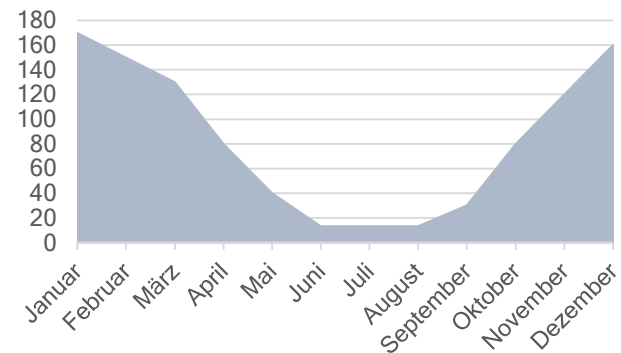
1. die Höhe der dem Letztverbraucher oder Kunden im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge,
2. das im Abrechnungszeitraum insgesamt gewährte Entlastungskontingent,
3. die Summe der Zahlungen des Letztverbrauchers,
4. Brutto-Verbrauchskosten,
5. die Differenz zwischen Nr. 3 sowie der Differenz Nr. 4 und Nr. 1

Ermittlung des Entlastungsbetrags

§ 16 EWPBG

(2) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten **gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis** für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 3. Der Differenzbetrag gemäß Satz 1 beträgt null, sofern der Referenzpreis nach Absatz 3 den Arbeitspreis gemäß Satz 1 übersteigt.

(P) Verteilung auf Monatsbeträge



Pflichten bei Vermietung in der Heizkostenabrechnung (§ 26)

EWPBG

- (1) Der Vermieter hat die Entlastung, die er ... ab dem 1. März 2023 erlangt, in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode zu berücksichtigen. **Die Höhe der Entlastung nach Satz 1 und die Höhe des auf den Mieter entfallenden Anteils an der Entlastung sind mit der Abrechnung für die jeweilige Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen.**

Empfehlung: Vorbehaltserklärung für Nachforderungen

„Für den Fall, dass durch den Energielieferanten eine Korrektur der Jahresrechnung aufgrund Rückforderung von Entlastungsbeträgen nach dem EWPBG oder StromPBG erfolgt, behalten wir uns eine Korrektur der Heizkostenabrechnung vor.“

Gliederung:

- I. Auswirkungen der Preisbremsen auf die Heizkostenabrechnung
- II. Änderungen durch das Gebäudeenergiegesetz
- III. Auslauf der Duldung bei Tauchhülsen
- IV. Rechtsprechungsübersicht
- V. Herausgabe von Schlüsselmaterial gemäß § 5 Abs. 5 HeizkV
- VI. praktische Probleme der CO₂Kostenaufteilung

Ergänzung des Betriebs- und Heizkostenkatalogs

§ 2 Nr. 4a BetrKV (gleichlautend in § 7 Abs.2 HeizKV):

4. die Kosten

a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage,

hierzu gehören die Kosten **des zur Wärmeerzeugung verbrauchten Stroms und** der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung...

- es fehlt noch Bestimmung zur Ermittlung der Kosten bei Erzeugung durch eine PV-Anlage + Speicher

Wegfall „Wärmepumpenprivileg“ in § 11

- (1) Soweit sich die §§ 3 bis 7 auf die Versorgung mit Wärme beziehen, sind sie nicht anzuwenden ...
3. auf Räume in Gebäuden, die überwiegend versorgt werden
- a) mit Wärme aus Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme ~~oder aus Wärmepumpen~~ oder Solaranlagen oder
 - b) mit Wärme aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, sofern der Wärmeverbrauch des Gebäudes nicht erfasst wird;
- Die Änderung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

§ 9 Kostenaufteilung bei verbundenen Anlagen

- (1) Ist die zentrale Anlage zur Versorgung mit Wärme mit der zentralen Warmwasserversorgungsanlage verbunden, so sind die einheitlich entstandenen Kosten des Betriebs aufzuteilen. Die Anteile an den einheitlich entstandenen Kosten sind bei Anlagen mit Heizkesseln nach den Anteilen am Brennstoffverbrauch oder am Energieverbrauch, **bei Wärmepumpen oder** bei eigenständiger gewerblicher Wärmelieferung **nach den Anteilen am Wärmeverbrauch zu bestimmen.** ...

Bei Anlagen, die nicht ausschließlich durch Heizkessel, **durch Wärmepumpen** oder durch eigenständige gewerbliche Wärmelieferung mit Wärme versorgt werden, können anerkannte Regeln der Technik zur Aufteilung der Kosten verwendet werden. ...

- ➔ VDI 2077 Blatt 3.4 Kostenaufteilung bei Wärmepumpen derzeit angekündigt für Oktober 2024

Neuer Korrekturfaktor bei Verwendung der Formeln des § 9 Abs. 2 HeizkV

Die nach den Zahlenwertgleichungen in Satz 2 oder 4 bestimmte Wärmemenge (Q) ist

1. bei brennwertbezogener Abrechnung von Erdgas mit 1,11 zu multiplizieren und
2. bei eigenständiger gewerblicher Wärmelieferung durch 1,15 zu dividieren.
3. **bei dem Betrieb einer monovalenten Wärmepumpe mit 0,30 zu multiplizieren.**

- (P) - Welche WP arbeitet monovalent?
- Faktor 0,3 entspricht einer Jahresarbeitszahl über 3, was als zu hoch angesehen wird

Übergangsregelung in § 12 HeizkV zum „Wärmepumpenprivileg“

- (3) Wenn der anteilige Verbrauch der Nutzer an Wärme oder Warmwasser aus Wärmepumpen am 1. Oktober 2024 noch nicht erfasst wird, hat der Gebäudeeigentümer bis zum Ablauf des 30. September 2025 dieser Verordnung für den Abrechnungszeitraum, der nach der Installation beginnt, erstmalig anzuwenden.
- Der Eigentümer eines vermieteten Gebäudes, in dem mindestens ein Mieter eine Bruttowarmmiete entrichtet, hat vor Beginn des ersten Abrechnungszeitraums nach dem 30. September 2025 Folgendes zu bestimmen:
1. den Durchschnittswert der in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jährlich angefallenen Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser sowie
 2. den Anteil der einzelnen Nutzeinheiten an dem ermittelten Durchschnittswert entsprechend ihrer Wohn- oder Nutzfläche

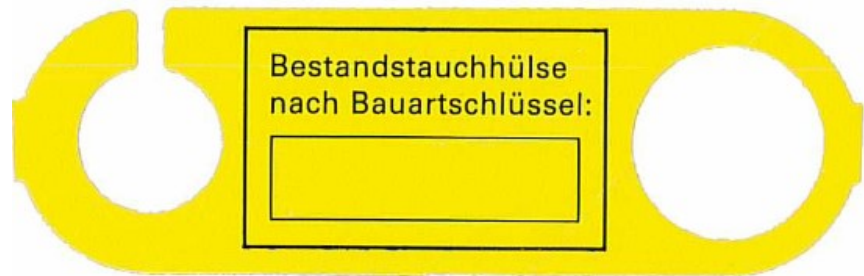
Gliederung:

- I. Auswirkungen der Preisbremsen auf die Heizkostenabrechnung
- II. Änderungen durch das Gebäudeenergiegesetz
- III. Auslauf der Duldung bei Tauchhülsen
- IV. Rechtsprechungsübersicht
- V. Herausgabe von Schlüsselmaterial gemäß § 5 Abs. 5 HeizkV
- VI. praktische Probleme der CO₂Kostenaufteilung

Exkurs: Verwendung von Tauchhülsen für Wärmezähler

Umsetzung durch PTB:

- Grundsätzlich dürfen vorhandene Tauchhülsen nicht mit MID-gekennzeichneten Temperaturfühlerpaaren kombiniert werden
- Duldungsregelung für Kombination von Teilgeräten bis **10/2026**
 - Tauchhülse muss in Bestandsliste der PTB aufgenommen sein
 - Tauchhülse muss vor Ort identifiziert werden
 - Tauchhülse muss am Einbauort nachträglich mit eindeutiger Kennzeichnung versehen werden
(Kennzeichnung laut Bestandsliste)



Gliederung:

- I. Auswirkungen der Preisbremsen auf die Heizkostenabrechnung
- II. Änderungen durch das Gebäudeenergiegesetz
- III. Auslauf der Duldung bei Tauchhülsen
- IV. Rechtsprechungsübersicht
- V. Herausgabe von Schlüsselmaterial gemäß § 5 Abs. 5 HeizkV
- VI. praktische Probleme der CO₂Kostenaufteilung

Verteilung der Warmwasserkosten kann auf einer Schätzung beruhen

1. Bei der Anwendung von § 11 Abs. 1 Nr. 1b HeizkostenV kann eine Verteilung der Kosten auf Grundlage einer Schätzung, ausgehend vom früher konkret ermittelten Verbrauch ordnungsgemäßer Verwaltung gem. § 18 Abs. 2 WEG entsprechen, wenn die Verbrauchserfassung wegen § 37 Abs. 1 Nr. 1 MessEG nicht möglich und der Austausch der Warmwasserzähler mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
2. Einer Anfechtungsklage, die auf eine Abrechnung nach dem Verteilerschlüssel gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 WEG abzielt, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, wenn diese Abrechnungsweise einen höheren Nachforderungsbetrag für die Klagepartei ergibt.

AG München, Urteil vom 19.05.2023 - 1290 C 12005/22 WEG

Anpassung von Betriebs-/Heizkostenvorauszahlungen

1. Das Recht auf Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen nach § 560 Abs. 4 BGB wird durch Ausübung für die jeweilige Abrechnung verbraucht.
2. Eine nachträgliche Anpassung der Vorauszahlungen kann jedenfalls dann nicht auf § 313 BGB gestützt werden, wenn die veränderten Umstände, auf die sie gestützt wird, bereits bei der vorherigen Ausübung des Anpassungsrechts nach § 560 Abs. 4 BGB bekannt waren.

AG Köln, Urteil vom 11. Dezember 2023 - 203 C 73/23

Fehlender Wärmezähler für Warmwasser bei WEG

Ist in einer Wohnungseigentumsanlage mit einer verbundenen Anlage die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge entgegen § 9 II 1 HeizkostenV nicht mit einem separaten Wärmemengenzähler erfasst worden, entspricht die Abrechnung der Heizkosten in der Regel ordnungsmäßiger Verwaltung, wenn die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge anhand der Formel des § 9 II 2 und 3 HeizkostenV ermittelt wird; in Ausnahmefällen kann eine derartige Abrechnung gleichwohl ordnungsmäßiger Verwaltung widersprechen, und zwar dann, wenn die Anwendung der Formel dazu führt, dass das tatsächliche Nutzerverhalten im Einzelfall nicht wenigstens annähernd abgebildet wird.

BGH, Urt. v. 10.2.2023 - V ZR 246/21

Wohnflächenabweichung im frei finanzierten Wohnungsbau

Im frei finanzierten Wohnungsbau bei nach dem 31.12.2003 abgeschlossenen Mietverträgen ist der Begriff der „Wohnfläche“ – hier: unter Einschluss eines Viertels der Fläche des zugehörigen Balkons – grundsätzlich nach der Wohnflächenverordnung ohne Heranziehung der Überleitungsvorschrift in § 5 WoFIV auszulegen.

BGH, Beschl. v. 17.10.2023 - VIII ZR 61/23

Zum Begriff der „Türnische“ im Sinne der Vorschrift des § 3 Abs. 3 Nr. 3 WoFIV

(BGH, Urt. v. 27.9.2023 - VIII ZR 117/22)

Gliederung:

- I. Auswirkungen der Preisbremsen auf die Heizkostenabrechnung
- II. Änderungen durch das Gebäudeenergiegesetz
- III. Auslauf der Duldung bei Tauchhülsen
- IV. Rechtsprechungsübersicht
- V. Herausgabe von Schlüsselmaterial gemäß § 5 Abs. 5 HeizkV
- VI. praktische Probleme der CO₂Kostenaufteilung

§ 6 GEG Verordnungsermächtigung zur Verteilung der Betriebskosten und zu Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass ...

5. bei einem Wechsel des Abrechnungsdienstleisters oder einer Übernahme der Abrechnung durch den Gebäudeeigentümer die für die Abrechnung notwendigen Daten dem neuen Abrechnungsdienstleister oder dem Gebäudeeigentümer zugänglich gemacht werden müssen.

(Ermächtigungsgrundlage für Erlass der HeizkV)

§ 5 Ausstattung zur Verbrauchserfassung

(5) Ab dem 1. Dezember 2022 dürfen nur noch solche fernauslesbaren Ausstattungen zur Verbrauchserfassung installiert werden, die einschließlich ihrer Schnittstellen mit den Ausstattungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sind und dabei den Stand der Technik einhalten. Die Interoperabilität ist in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Ausstattungen zur Verbrauchserfassung selbst fernablesen kann. **Das Schlüsselmaterial der fernablesbaren Ausstattungen zur Verbrauchserfassung ist dem Gebäudeeigentümer kostenfrei zur Verfügung zu stellen.**

➔ Soweit technisch möglich, ist das Schlüsselmaterial zur Verfügung zu stellen. = zivilrechtlicher Anspruch

Kündigung wegen Verweigerung der Herausgabe von Funkdaten

1. Es liegt ein Sachmangel der Mietsache vor, wenn der Vermieter dem Mieter nicht den vertragsgemäßen Gebrauch der Funk-Heizkostenverteiler gewährt, indem er die Entschlüsselungscodes dem Mieter vorenthält. Die Vermietung von Funk-Heizkostenverteilern zum Gebrauch beinhaltet ohne Weiteres die Vereinbarung, dass die vermieteten Verteiler auch per Funk durch den Mieter ohne Mitwirkung des Vermieters ausgelesen werden können. Wird ein Produkt mit einer bestimmten Funktionalität beschrieben, so darf der Nutzer grundsätzlich davon ausgehen, dass er diese Funktionalität ohne zusätzlichen Aufwand nutzen kann.
2. Der Sachmangel berechtigt zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

AG Frankfurt a.M., Urteil vom 20.04.2023 - 30 C 796/22 (87)

§ 543 Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

- 1) Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis **aus wichtigem Grund** außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- 2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. dem Mieter der **vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt** oder wieder entzogen wird,...

§ 543 Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

- (3) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Mietvertrag, so ist die **Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.**

Dies gilt nicht, wenn

1. eine Frist oder Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg verspricht,
2. die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist oder
3. der Mieter mit der Entrichtung der Miete im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 in Verzug ist.

Vorbereitungsschritte zur Kündigung

ordentliche
fristgemäße
Kündigung
Abrechnungsvertrag
und
Gerätemietverträge
+ Aufforderung zur
Herausgabe der
Informationen zur
Entschlüsselung der
Funkdaten



Fristsetzung zur
Herausgabe der
Informationen zur
Entschlüsselung der
Funkdaten
+ Ablehnungs-
androhung

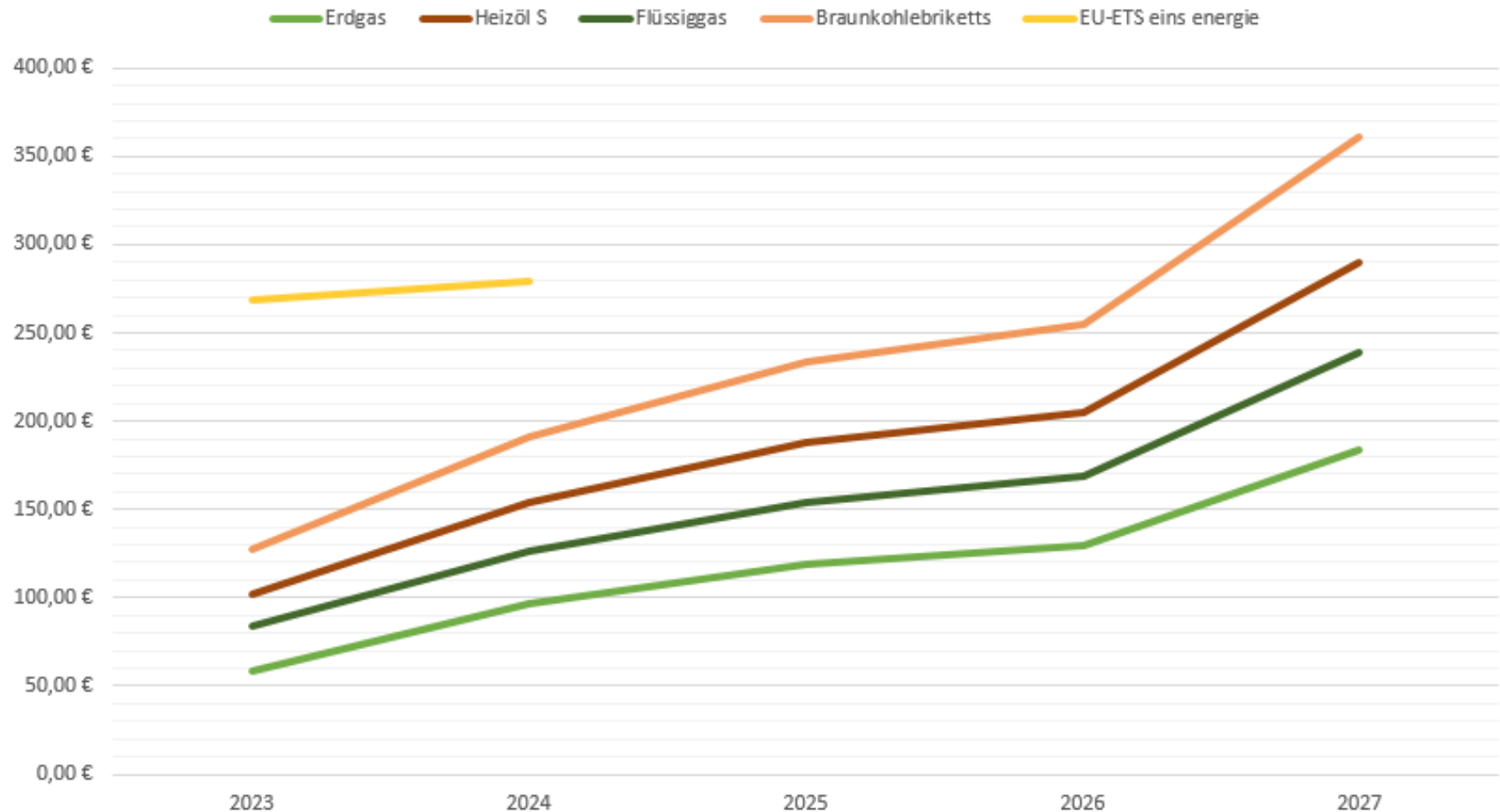


außerordentliche
Kündigung aus
wichtigem Grund
(fristlos oder zu
einem frei
wählbaren Datum)

Gliederung:

- I. Auswirkungen der Preisbremsen auf die Heizkostenabrechnung
- II. Änderungen durch das Gebäudeenergiegesetz
- III. Auslauf der Duldung bei Tauchhülsen
- IV. Rechtsprechungsübersicht
- V. Herausgabe von Schlüsselmaterial gemäß § 5 Abs. 5 HeizkV
- VI. praktische Probleme der CO₂Kostenaufteilung

CO₂-Kosten bei 10.000 kWh (Durchschnitt für eine 70 m²-Wohnung)



Informationspflicht des Energielieferanten (§ 3)

1. die **Brennstoffemissionen** der Brennstoff- oder Wärmelieferung in Kilogramm Kohlendioxid,
2. den sich nach Absatz 2 für den jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung ergebenden **Preisbestandteil der Kohlendioxidkosten** für die gelieferte oder zur Wärmeerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge,
3. den **heizwertbezogenen Emissionsfaktor** des gelieferten oder zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffes, angegeben in Kilogramm Kohlendioxid pro Kilowattstunde und
4. den **Energiegehalt** der gelieferten oder zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffmenge in Kilowattstunden.
5. einen **Hinweis auf** die in § 6 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 geregelten **Erstattungsansprüche**.

Informationspflicht des Energielieferanten (§ 3)

(2) Die Standardwerte und Berechnungsvorgaben zur rechnerischen Ermittlung der Brennstoffemissionen, die **in der für das Lieferjahr geltenden Rechtsverordnung** nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes festgelegt sind, sind der Angabe nach Absatz 1 Nummer 3 zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht für die Lieferung von Brennstoffen, bei denen ausgeschlossen ist, dass der Käufer sie in Heizungsanlagen oder Warmwasserversorgungsanlagen in Gebäuden nutzen wird.

- ➔ Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 - EBeV 2030
- ➔ dort heizwertbezogener Emissionsfaktor

Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 - EBeV 2030

Teil 4 Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen

Nummer	Brennstoff	Nomenklatur	Umrechnungsfaktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
3b	Gasöl zu Heizzwecken (Heizöl EL)	2710 19 43 bis 2710 19 48 2710 20 11 bis 2710 20 19	Dichte: 0,845 t/1000 l	42,8 GJ/t	0,074 t CO ₂ /GJ
4	Heizöl				
4a	Heizöl als Kraftstoff (Heizöl S)	2710 19 62 bis 2710 19 68	1 t/t	39,5 GJ/t	0,0797 t CO ₂ /GJ
4b	Heizöl zu Heizzwecken (Heizöl S)	2709 2710 19 51 bis 2710 19 68 2710 20 31 bis 2710 20 39 2710 20 90	1 t/t	39,5 GJ/t	0,0797 t CO ₂ /GJ
5	Flüssiggas				
5a	Flüssiggas als Kraftstoff	2711 12 2711 13 2711 14 2711 19	1 t/t	46,0 GJ/t	0,0655 t CO ₂ /GJ
5b	Flüssiggas zu Heizzwecken	2711 12 2711 13 2711 14 2711 19	1 t/t	46,0 GJ/t	0,0655 t CO ₂ /GJ
6	Erdgas	2711 11 2711 21	3,2508 GJ/MWh	1 GJ/GJ	0,0558 t CO ₂ /GJ

Umrechnungsfaktor: 1 GJ = 277,778 kWh

Umrechnung t CO₂/GJ in kg CO₂/kWh = x/0,277778

errechnete Emissionsfaktoren in kg/kWh

Erdgas:	0,0558 t CO ₂ /GJ bzw.	0,2009 kg/kWh
Heizöl S:	0,0797 t CO ₂ /GJ bzw.	0,2869 kg/kWh
Heizöl EL:	0,074 t CO ₂ /GJ bzw.	0,2664 kg/kWh
Flüssiggas:	0,0655 t CO ₂ /GJ	0,2358 kg/kWh
Braunkohlebriketts:	0,0992 t CO ₂ /GJ bzw.	0,3571 kg/kWh

Es handelt sich um **heizwertbezogene Emissionsfaktoren**.

Aus Energiesteuerlichen Gründen wird bei Erdgaslieferung immer der Brennwert der Liefermenge angegeben. ➔ Umrechnung notwendig

Brennstoffemissionen = [Energienmenge * Umrechnungsfaktor] *
Emissionsfaktor

Umrechnungsfaktor Brennwert zu Heizwert für Erdgas: 0,903

Informationspflicht des Energielieferanten (§ 3)

- (3) Der nach Absatz 1 Nummer 2 auszuweisende **Preisbestandteil für die gelieferte oder zur Wärmeerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge** ergibt sich durch Multiplikation der Brennstoffemissionen nach Absatz 1 Nummer 1 mit dem **zum Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate** nach § 4 Absatz 1 **zuzüglich** einer auf diesen Betrag anfallenden **Umsatzsteuer**.

Hinweispflicht bei Wärmelieferung § 3 Abs. 4 Nr. 4

1. anstelle der Brennstoffe auf **die zur Erzeugung der gelieferten Wärme eingesetzten Brennstoffe** abzustellen ist,
2. im Fall der Wärmeerzeugung in einer **Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage** die **Zuordnung der Brennstoffemissionen** für die Erzeugung der Wärme entsprechend der Zuordnungsregel nach Anhang 1 Teil 3 der Zuteilungsverordnung ... vorzunehmen ist,
3. im Fall der Wärmelieferung aus Wärmenetzen, die aus mehreren Anlagen gespeist werden, abweichend von Absatz 1 Nummer 3 ein **einheitlicher heizwertbezogener Emissionsfaktor des Wärmenetzes**, angegeben in Kilogramm Kohlendioxid pro Kilowattstunde, anzugeben ist, der die Emissionsmengen der Einzelanlagen jeweils anteilig zur insgesamt eingespeisten Wärmemenge abbildet, und

Aufteilung bei KWK-Anlagen nach § 3 Abs. 4 Nr. 2

... im Fall der Wärmeerzeugung in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage die Zuordnung der Brennstoffemissionen für die Erzeugung der Wärme entsprechend der Zuordnungsregel nach Anhang 1 Teil 3 der Zuteilungsverordnung 2020 ..., in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen ist,... (auch bezeichnet als finnische Methode)

Für die Zuordnung der Eingangsströme und Emissionen bei der Erzeugung von Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung auf die in gekoppelter Produktion hergestellten Produkte ist folgende Formel maßgeblich:

$$E_Q = E_{KWK} \cdot \frac{\frac{\eta_Q}{\eta_{Q,ref}}}{\frac{\eta_{el}}{\eta_{el,ref}} + \frac{\eta_Q}{\eta_{Q,ref}}}$$

Erläuterung der Abkürzungen

- E_Q die auf die in gekoppelter Erzeugung von Wärme entfallende Emissionsmenge in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente oder die auf die in gekoppelter Erzeugung von Wärme entfallenden Stoffströme, bezogen auf ein Zuteilungselement;
- η_Q Wirkungsgrad der Wärmeerzeugung in gekoppelter Wärmeproduktion;
- $\eta_{Q,ref}$ Referenzwirkungsgrad der Wärmeerzeugung in gekoppelter Wärmeproduktion;
- η_{el} Wirkungsgrad der Stromproduktion in gekoppelter Stromerzeugung;
- $\eta_{el,ref}$ Referenzwirkungsgrad der Stromproduktion in gekoppelter Stromerzeugung;
- E_{KWK} die auf die in gekoppelter Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie entfallende Emissionsmenge in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente oder die auf die in gekoppelter Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie entfallenden Stoffströme.

Auswirkungen der Umstellung auf die finnische Methode

Werte aus der Bescheinigung von eins energie Chemnitz

	AGFW-Arbeitsblatt FW309-6:2021-05	CO2-Kostenaufteilung
KWK- Allokationsmethode	Carnot-Methode	Finnische Methode
Brennstoffvorkette / CO2-Äquivalente	nicht enthalten	nicht enthalten
Hilfsstrom	enthalten	nicht enthalten
Anwendungsbereich	Preisblatt Fernwärme	CO2KostAufG
Emissionsfaktor	$f_{CO_2} = 0,328 \text{ t/MWh}$	0,447 kg/kWh

Hinweispflicht bei Wärmelieferung § 3 Abs. 4 Nr. 4

4. im Fall der Wärmelieferung aus Wärmenetzen, die zumindest anteilig aus Wärmeerzeugungsanlagen gespeist werden, die dem Europäischen Emissionshandel unterliegen,
- a) im Rahmen der Ableitung des einheitlichen Emissionsfaktors nach Nummer 3 abweichend von Absatz 1 für diese Wärmeerzeugungsanlagen, die nach den Vorgaben des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu berichtenden Emissionsdaten und Produktionsmengen zugrunde zu legen sind, und
 - b) für den aus diesen Wärmeerzeugungsanlagen stammenden Anteil der Wärmelieferung abweichend von Absatz 2 als maßgeblicher **Zertifikatspreis** der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 8 Absatz 1 des **Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes** in dem der Rechnungsstellung vorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen ist...

Maßgeblicher Zertifikatspreis nach § 4

(1) Der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate entspricht

1. bis einschließlich zum Jahr 2025 dem Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes,
2. im Jahr 2026: dem Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Absatz 2 Satz 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes,
3. ab dem Jahr 2027: dem Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

Informationsangebot für Zertifikatspreise (§ 4)

- (2) Das **Umweltbundesamt veröffentlicht** die nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 maßgeblichen Preise der Emissionszertifikate spätestens zehn Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf seiner Internetseite.
- (3) Das Umweltbundesamt veröffentlicht den nach § 3 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b maßgeblichen **Durchschnittspreis** nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz der **Emissionshandelsverordnung 2030** vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 538), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres auf seiner Internetseite.



Suchbegriff eingeben   

Der auszuweisende Preisbestandteil für die gelieferten oder zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffmengen ergibt sich aus der Multiplikation der Brennstoffemissionen mit dem zum Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate nach § 10 Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zuzüglich einer auf diesen Betrag anfallenden Umsatzsteuer.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 2 BEHG beträgt der Festpreis pro Emissionszertifikat:

- im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023: 30 Euro
- im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024: 45 Euro
- im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025: 55 Euro

Bitte beachten Sie, dass die Festpreise pro Emissionszertifikat durch Artikel 7 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 (BGBI. 2023 I Nr. 412 vom 29.12.2023) für die Jahre 2024 und 2025 zum 01.01.2024 wie oben angeführt angepasst wurden.

Im Fall der Wärmelieferung aus Wärmenetzen, die zumindest anteilig aus Wärmeerzeugungsanlagen gespeist werden, welche dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, ist (gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b CO2KostAufG) für den aus diesen Wärmeerzeugungsanlagen stammenden Anteil der Wärmelieferung als maßgeblicher Zertifikatepreis der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 8 Absatz 1 TEHG in dem der Rechnungsstellung vorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen.

Für diesen Anteil der Wärmelieferungen ist im Rahmen der Informationspflichten nach dem CO2KostAufG:

- **für das Kalenderjahr 2023** anstelle des Festpreises nach § 10 BEHG der durchschnittliche Zertifikatepreis der Versteigerungen des Kalenderjahres 2022 maßgeblich. **Dieser durchschnittliche Zertifikatepreis 2022 betrug 80,40 Euro.**
- **für das Kalenderjahr 2024** anstelle des Festpreises nach § 10 BEHG der durchschnittliche Zertifikatepreis der Versteigerungen des Kalenderjahres 2023 maßgeblich. **Dieser durchschnittliche Zertifikatepreis 2023 betrug 83,68 Euro.**

https://www.dehst.de/DE/Nationaler-Emissionshandel/Zertifikate-Verkauf-Handel/CO2-Kostenaufteilungsgesetz/co2-kostenaufteilungsgesetz_node.html

Gemeinsame Handlungsempfehlung von BDEW, VKU und AGFW

Nr.	Informationspflicht CO ₂ -KostAufG	
(1)	Energiegehalt der zur Wärmeherzeugung eingesetzten Brennstoffmenge a) Spezifischer gesamter Brennstoffeinsatz der Wärmeherzeugung im Wärmenetz b) Anteil des Kunden an der ausgespeisten Wärmemenge c) Kundenanteil an der zur Wärmeherzeugung eingesetzten Brennstoffmenge	a) Bis 30.06 des Jahres X: Spezifischer heizwertbezogener Brennstoffeinsatz (Jahr X-2) Ab 01.07 des Jahres X: Spezifischer heizwertbezogener Brennstoffeinsatz (Jahr X-1) b) Kundenanteil an der ausgespeisten Wärmemenge im Abrechnungszeitraum c) Multiplikation der nach a) und b) ermittelten Faktoren mit der über jeweiligen Abrechnungszeitraum gelieferten Wärmemenge
(2)	Emissionsfaktor des Wärmenetzes (inklusive KWK-Allokation und ggf. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsnachweisen)	Bis 30.06 des Jahres X: Emissionsfaktor (Jahr X-2) Ab 01.07 des Jahres X: Emissionsfaktor (Jahr X-1)

Gemeinsame Handlungsempfehlung von BDEW, VKU und AGFW

Nr.	Informationspflicht CO ₂ -KostAufG	
(3)	Brennstoffemissionen der Wärme- erzeugung	Multiplikation von anteiligem Energiegehalt des Brennstoffeinsatzes und Emissionsfaktor nach (1) und (2)
(4)	Preisbestandteil der CO ₂ -Kosten (CO ₂ -Preis zuzüglich Umsatzsteuer)	Für BEHG-Wärme: Bis 2025: CO₂-Festpreis des Jahres X In 2026: Mittelwert des Preiskorridors (Jahr X) Ab 2027: UBA-Durchschnittspreis der Versteige- rungen (Jahr X-1) Für ETS-Wärme: Bis 31.03 des Jahres X: UBA- Durchschnittspreis der EU-Zertifikate (Jahr X-2) Ab 01.04 des Jahres X: UBA-Durchschnittspreis der EU-Zertifikate (Jahr X-1)

Gemeinsame Handlungsempfehlung von BDEW, VKU und AGFW

Jährliche Abrechnung		Monatliche Abrechnung		Zeitbezug	
Abrechnungszeitraum		Zeitraum	Zeitpunkt	CO2-Preis	EF
Jan 23	Dez 23	Dez 23	Jan 24	2022	2022
Feb 23	Jan 24	Jan 24	Feb 24	2022	2022
Mrz 23	Feb 24	Feb 24	Mrz 24	2022	2022
Apr 23	Mrz 24	Mrz 24	Apr 24	2023	2022
Mai 23	Apr 24	Apr 24	Mai 24	2023	2022
Jun 23	Mai 24	Mai 24	Jun 24	2023	2022
Jul 23	Jun 24	Jun 24	Jul 24	2023	2023
Aug 23	Jul 24	Jul 24	Aug 24	2023	2023
Sep 23	Aug 24	Aug 24	Sep 24	2023	2023
Okt 23	Sep 24	Sep 24	Okt 24	2023	2023
Nov 23	Okt 24	Okt 24	Nov 24	2023	2023
Dez 23	Nov 24	Nov 24	Dez 24	2023	2023
Jan 24	Dez 24	Dez 24	Jan 25	2023	2023
Feb 24	Jan 25	Jan 25	Feb 25	2023	2023
Mrz 24	Feb 25	Feb 25	Mrz 25	2023	2023
Apr 24	Mrz 25	Mrz 25	Apr 25	2024	2023
Mai 24	Apr 25	Apr 25	Mai 25	2024	2023
Jun 24	Mai 25	Mai 25	Jun 25	2024	2023
Jul 24	Jun 25	Jun 25	Jul 25	2024	2024

relevante Daten
 werden häufig erst zur
 Jahresmitte vorliegen
 ➔ Verzögerung der
 Heizkostenabrechnung

Beispielrechnung: Emissionspreis vs. Preisbestandteil CO2

Ihre Wärmekosten im Detail:

Wärme Lieferung	Zeitraum	Menge	Preis	Netto	Steuersatz
Wärmearbeitspreis	01.01.23 - 31.12.23	31.110 kWh	12,1000 ct/kWh	3.764,31 €	7 %
Emissionspreis	01.01.23 - 31.12.23	31.110 kWh	0,9300 ct/kWh	289,32 €	7 %
Umlagenpreis	01.01.23 - 31.12.23	31.110 kWh	0,0400 ct/kWh	12,44 €	7 %
Grundpreis	01.01.23 - 31.12.23	365 Tage	4.004,37 €/Jahr	4.004,37 €	7 %
Nettobetrag Lieferung				8.070,44 €	

Informationen gemäß § 3 Abs. 1 CO2KostAufG

	Kalenderjahr 2023
Brennstoffemissionen der Wärmelieferung	8.881 kg CO ₂
Preisbestandteil der Kohlendioxidkosten für die Wärmelieferung (inkl. Umsatzsteuer)	723,18 €
einheitlicher heizwertbezogener Emissionsfaktor des Wärmenetzes	0,28548 kg CO ₂ /kWh
Energiegehalt der Wärmelieferung	31.110 kWh

Wir weisen Sie auf die im § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 CO2KostAufG geregelten Erstattungsansprüche hin. Ihre Wärme wird unter anderem durch Anlagen erzeugt, die dem europäischen Emissionshandel unterliegen.

Darstellung in der Abrechnung (Kostenaufstellung)

Kostenaufstellung				
<u>Brennstoffkosten (Erdgas)</u>			<u>Weitere Heizungsbetriebskosten</u>	
Rechnung vom:	17.01.2024	391080	48.885,00 € Betriebsstrom	677,40 €
			Kaminfeger	130,27 €
			Miete Messgeräte Heizung	685,44 €
			Miete WMZ für Speicherladung	37,24 €
			Miete Warmwasserzähler	418,30 €
			Geb. f. Ablesung + Abrechnung	1.255,34 €
			Summe Heizungsbetriebskosten	3.203,99 €
Abzug CO2-Kosten Anteil Vermieter			-910,96 €	
Summe Brennstoffkosten			47.974,04 €	
Summe Heizkosten				51.178,03 €

Berechnung und Aufteilung der Kohlendioxidkosten

spezifischer CO2-Ausstoß

$391080.00 \text{ kWh} * 0,903 * 0.2009 \text{ kg CO}_2/\text{kWh} / 2392.10 \text{ m}^2 = 29,66 \text{ kg CO}_2/\text{m}^2/\text{a}$

ERRECHNET ANHAND Energieverbrauch pro Jahr in kWh * Emissionsfaktor in kg CO₂/kWh / Wohnfläche in m²

Kostenaufteilung

Gesamtsumme CO2-Kosten für den Abrechnungszeitraum: 2.277,39 €

Einstufung 27 bis < 32 kg CO₂/m²/a Stufe 5

Anteil Mieter 60% Anteil Vermieter 40%

1.366,44 € 910,96 €

Bei Anwendung des BMWK-Rechners Heizwertumrechnung notwendig!

Verbrauch und maßgeblicher Kohlendioxidpreis

Bitte geben Sie den Verbrauch im genannten Abrechnungszeitraum ein: 01.01.2023 bis 31.12.2023.

Für 01.01.2023 - 31.12.2023

Verbrauch

↕ kWh

CO₂-Preis

30

↕ €/t

Emissionsfaktor

0,20088

↕ kg CO₂/kWh

Gesamtverbrauch für den Abrechnungszeitraum

0

kWh

Hinweis:

1. Energiegehalt der Brennstoffmenge in kWh und Emissionsfaktor sind jeweils heizwertbezogen einzutragen. Brennstoff- und Wärmeversorger sind gemäß § 3 CO₂KostAufG verpflichtet, entsprechende Daten auf den Rechnungen auszuweisen. Nötigenfalls können die Werte auch in dem „Informationsblatt CO₂-Faktoren“ des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachgelesen werden: <https://www.bafa.de/>

Bespiel für Angabe auf Jahresrechnung Erdgas (GASAG)

Ausweispflichten gem. § 3 Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG)

Zeitraum (von - bis)	Grundlage	Energie- gehalt ^a (kWh)		brennwertbezogener Emissionsfaktor ^b (kg CO ₂ /kWh)		Brennstoff- emissionen ^c (kg CO ₂)
01.01.23 - 31.12.23	Erdgas	107.118	x	0,18139	=	19.430,13
Summe						19.430,13

Zeitraum (von - bis)	Grundlage	Energie- gehalt ^a (kWh)		CO ₂ -Preis ^d (€/kWh)		Netto- CO ₂ -Kosten (€)	USt. (%)	Brutto- CO ₂ -Kosten ^e (€)
01.01.23 - 31.12.23	Erdgas	107.118	x	0,00544	=	582,72	7	623,51
Summe						582,72 €		623,51 €

Versorgt sich der Mieter (z.B. über eine Gasetagenheizung) selbst mit Wärme und ggf. auch Warmwasser, hat er ebenfalls Anspruch auf eine Aufteilung der Kohlendioxidkosten zwischen Mieter und Vermieter entsprechend dem CO₂KostAufG. Näheres entnehmen Sie bitte **§ 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 CO₂KostAufG**.

Darstellung in der Abrechnung (Einzelabrechnung)

Vorschlag:

Auf Ihre Nutzeinheit entfallen 2,926 % der Gesamtheizkosten.
Dementsprechend beträgt der von Ihnen zu tragende Anteil an den CO₂-Kosten nach dem CO₂-Kostenaufteilungsgesetz 29,55 €.

$$\text{Anteil Mieter} * \frac{\text{Heizkosten Mieter}}{\text{Gesamtheizkosten}}$$

= auf den Mieter entfallender Anteil an den Kohlendioxidkosten

Aufteilung zwischen Mieter und Vermieter in der Einzelabrechnung

Berechnung und Aufteilung der Kohlendioxidkosten

spezifischer CO₂-Ausstoß

2023 - 391080.00 kWh * 0.2869 kg CO₂/kWh / 2392.10 m² = **46.90 kg CO₂/m²/a**

errechnet anhand Energieverbrauch pro Jahr in kWh * Emissionsfaktor in kg CO₂/kWh /m²Wfl.

Kostenaufteilung

Gesamtsumme CO₂-Kosten für den Abrechnungszeitraum: 4.743,29 €

Einstufung 42 bis < 47 kg CO₂/m²/a Stufe 8

Anteil Mieter 30% Anteil Vermieter 70%

1.422,99 € 3.320,30 €

CO₂ Kosten Ihrer Wohnung basierend auf dem Anteil an den Gesamtkosten: 2,926%

Anteil Mieter

41,64 €

Anteil Vermieter

97,15 €

Abweichende Regeln bei öffentlich-rechtlichen Beschränkungen (§ 9)

Vermieter trägt nur die Hälfte der errechneten Kosten bei:

1. denkmalschutzrechtlichen Beschränkungen
2. rechtliche Verpflichtungen, Wärmelieferungen in Anspruch zu nehmen, insbesondere bei einem Anschluss- und Benutzungszwang sowie
3. der Umstand, dass das Gebäude im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung liegt.

Wenn in Bezug auf ein Gebäude öffentlich-rechtliche Vorgaben sowohl einer wesentlichen energetischen Verbesserung des Gebäudes als auch einer wesentlichen Verbesserung der Wärme- und Warmwasserversorgung des Gebäudes entgegenstehen, so erfolgt keine Aufteilung der Kohlendioxidkosten.

Nachweispflicht für Ausnahme des § 9

- (3) Der Vermieter kann sich auf Absatz 1 oder 2 nur berufen, wenn er dem Mieter die Umstände nachweist, die ihn zur Herabsetzung seines Anteils berechtigen.
- **ASBZ:** Hinweis auf den sich aus der Satzung ergebenden Wegfall der Wahlfreiheit bei der Wahl des Brennstoffs
 - **Denkmalschutz:**
Darlegung, welche Teile des Gebäudes unter Denkmalschutz stehen (z. B. durch Vorlage einer Auskunft der Denkmalschutzbehörde) und dass deswegen eine energetische Verbesserung der Gebäudehülle verwehrt ist (z. B. wenn Fassadendämmung ausgeschlossen ist)
 - Ausnahmen gelten auch bei teilweiser Beschränkung; Ausschöpfung aller Handlungsoptionen nicht Voraussetzung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



RA Martin Alter
RA René Illgen
RAin Eva-Maria Meichsner
RA Dietmar Strunz (bis 09/2020)

RA Sebastian Tempel
RAin Noreen Walther
RAin Michelle Freitag

Zschopauer Straße 216, 09126 Chemnitz | Tel. 0371 5353800
Amtsgericht Chemnitz | PR 190
✉ kanzlei@strunz-alter.de | 🌐 www.strunz-alter.de